



Zusatzvereinbarung für Einspeiser

Zwischen Lieferant und Netzbetreiber wird für die Einspeiser Folgendes vereinbart:

Die Anmeldung der Einspeiser durch den Lieferanten erfolgt nach den Fristen und Vorgaben der GPKE. Der VNB verarbeitet die Anmeldungen und Datenlieferung an den Lieferant ebenfalls nach den Fristen der GPKE.

Voraussetzung für die Zuordnung der eingespeisten Energie zu dem Lieferanten ist eine Zuordnungsermächtigung mit der erforderlichen Ermächtigung der Einspeisezeitreihentypen. Ohne diese Zuordnungsermächtigung kann der VNB die Energielieferung nicht dem Lieferanten zuordnen.

Voraussetzung für die Nutzung durch den Einspeiser ist ein bestehender Netzanschlussvertrag für Einspeiser und die Einhaltung der Anschlussbedingungen für dezentrale Erzeugungsanlagen. Die Vertraglichen Voraussetzungen werden zwischen Einspeiser und VNB vereinbart.

1. Entgelt für dezentrale Einspeisung

Derzeit ist das Entgelt für die Netznutzung von Energieeinspeisungen auf null gesetzt. Das vermiedene Netzentgelte für dezentrale Einspeisung in das Netz des Verteilungsnetzbetreibers findet Berücksichtigung im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 EEG und § 4 Abs. 3 KWKG.

2. Grundsätze der Vergütung Vergütung der dezentralen Einspeisung nach § 18 StromNEV

Die Stromnetzentgeltverordnung sieht im § 18 StromNEV eine Vergütung der tatsächlichen Vermeidungsarbeit und Leistung der dezentral erzeugten Energie mit dem Arbeits- und Leistungspreis der jeweils vorgelagerten Netzebenen vor.

Die dem Entgelt für dezentrale Einspeisung zu Grunde liegenden vermiedenen gewälzten Kosten der vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen werden für jede Netz- und Umspannebene einzeln ermittelt (§ 18 Abs. 2 S. 1 StromNEV).

Maßgeblich sind dabei die tatsächliche Vermeidungsarbeit in Kilowattstunden (§ 18 Abs. 2 S. 3 StromNEV), die tatsächliche Vermeidungsleistung in Kilowatt (§ 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV) und die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene (§ 18 Abs. 2 S. 2 StromNEV).

2.1. Vermeidungsarbeit

Die *Vermeidungsarbeit* ist unter Berücksichtigung der Netzverluste der jeweiligen Netz- oder Umspannebene die Differenz zwischen der durch Letztverbraucher, Weiterverteiler und nachgelagerte Netz- oder Umspannebene entnommenen elektrischen Energie in Kilowattstunden und der aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene eingespeisten elektrischen Energie in Kilowattstunden (§ 18 Abs. 2 S. 3 StromNEV).



2.2. Vermeidungsleistung

Die Vermeidungsleistung ist die Differenz zwischen der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Netz- oder Umspannebene und der maximalen Bezugslast dieses Jahres aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene in Kilowatt (§ 18 Abs. 2 S. 4 StromNEV)

3. Berechnungsmethode

Die Berechnungsmethode für die Entgelte der dezentralen Einspeisung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit. Sowohl für Leistungs- als auch für die Arbeitswerte kommt der Arbeits- und Leistungspreis ≥ 2.500 h/a gegenüber der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zur Anwendung. Zur Berücksichtigung der Vermeidungsleistung muss diese als Gangzeitreihe erfasst werden.

Die maßgeblichen Arbeits- und Leistungspreise bilden die Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene mit einer Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a.

Je nach Einspeiseebenen findet das Preisblatt des Verteilungsnetzbetreibers bzw. das Preisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Anwendung.